

## VERBRAUCHER-RECHT

# Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher

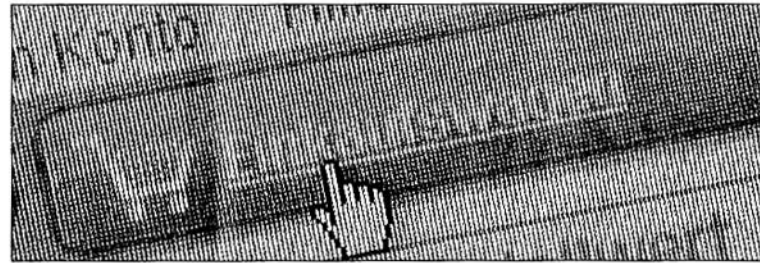
Bundesgerichtshof: Wer als Unternehmer im Internet ordert, kann nicht widerrufen

Von Peter Dorenbeck,  
Rechtsanwalt in Braunschweig

Eine Rechtsanwältin war freiberuflich in einer Kanzlei tätig und bestellte unter ihrer anwaltlichen E-Mail-Adresse per Internet drei Lampen zu einem Preis von 766 Euro. Als Liefer- und Rechnungsadresse gab sie die Kanzleiadresse an. Angaben zur Berufsbezeichnung enthielt die Bestellung nicht.

Später wollte sie den Vertrag widerrufen. Doch der Versandhändler bestand auf der Vertragserfüllung. Die Anwältin habe die Bestellung nicht als Verbraucherin abgegeben, sondern als Unternehmerin gehandelt. Deshalb stehe ihr kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge zu (siehe §§ 312 b ff Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Anwältin argumentierte, die



Wer im Internet bestellt, hat ein Widerrufsrecht.

Foto: dpa

bestellten Lampen seien für ihre Privatwohnung bestimmt gewesen. Deshalb habe sie als Verbraucherin gehandelt und dürfe den Vertrag widerrufen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) gab der Frau recht, ihr steht ein Widerrufsrecht zu. Das Gericht stellte klar, dass eine natürliche Person, die am Rechtsverkehr teilnimmt, grund-

sätzlich als Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch anzusehen ist.

Danach ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Ausnahme: Das rechtsgeschäftliche

Handeln dieser Person kann eindeutig und zweifelsfrei der gewerblichen, unternehmerischen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden. Dann gilt sie nämlich als Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch und hat damit kein Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge. Dies gilt übrigens auch für Haustürgeschäfte. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalles.

In diesem Fall hat die Rechtsanwältin als Verbraucherin Waren bestellt. Denn es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, anhand derer ihr Handeln sich eindeutig ihrer freiberuflichen Tätigkeit zuordnen lässt. Allein die Angabe der Kanzleiadresse reicht dazu nicht aus.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom  
30. September 2009, <sup>1</sup>  
Aktenzeichen VII ZR 7/09 <sup>2</sup>